

HAUPTSATZUNG DER STADT GEYER

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Geyer am 17.9.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
Insbesondere erledigt der Stadtrat die in § 41(2) SächsGemO aufgeführten Aufgaben.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschießende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende Ausschüsse als beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Technische Ausschuss und
 2. der Verwaltungsausschuss und der
 3. der Ausschuss Jugend, Kultur, Sport, Fremdenverkehr, Schulen und Soziales (JKS)

Die Ausschüsse werden je nach Bedarf einberufen, der Technische Ausschuss mindestens

jedoch aller zwei Monate und der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss JKS mindestens 4 mal im Jahr.

(2) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates sowie fünf sachkundigen Einwohnern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die sachkundigen Einwohner werden vom Stadtrat als beratende Mitglieder widerruflich berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(4) Der Ausschuss JKS besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Er kann im Bedarfsfall sachkundige Einwohner zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

(5) Den beschließenden Ausschüssen werden die im Paragraph 6, und 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind sie zuständig für:

Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen soweit diese nicht innerhalb des Budgets abgedeckt werden können von mehr als 2.000 € aber nicht mehr als 4.000 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5

Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6

Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. technische Verwaltung städteigener Gebäude,
7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Bauleistungen einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten andere Leistungen, die Beauftragung von Nachträgen zu den o.g. Bauleistungen, sofern diese nicht vom Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung oder aufgrund der Regelung in § 11 Abs. (2) Nr. 10 wahrgenommen wird sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 35 T€ im Einzelfall.
4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen sowie einem eventuellen Gemeindegemeinschaften,
4. Marktangelegenheiten,
5. Verwaltung der stadteigenen Liegenschaften, einschließlich Waldbewirtschaftung und Jagd.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung, Kündigung sowie sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe A bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 8, soweit es sich nicht um Aushilfen handelt.
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 € aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall, sofern nicht nach § 8 (2) der Ausschuss JKS zuständig ist
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten und die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie die Beauftragung von Nachträgen zu den o.g. Leistungen, sofern diese nicht vom Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung oder aufgrund der Regelung in § 11 Abs. (2) Nr. 10 wahrgenommen wird, bei Auftragswerten bis 35 T€ und sofern nicht der Ausschuss JKS gemäß § 8 Abs 2 Entscheidungsbefugnis hat.
4. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und mehr als 1.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 35 T€.
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € beträgt.
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert nicht mehr als 2.500 € beträgt.
7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens von mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € und maximal bis zu einer Laufzeit von 10 Jahren im Einzelfall, bei Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
9. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht gemäß § 6 der Technische Ausschuss oder gemäß § 8 der Ausschuss JKS zuständig ist.

§ 8

Aufgaben des Ausschusses JKS

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses JKS umfasst folgende Aufgabengebiete
1. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem SächsKitaG,
 2. soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten,
 3. Angelegenheiten im Bereich des Tourismus,
 4. Angelegenheiten die Vereine betreffend.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss JKS über:

- 1., die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 € aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall im Rahmen der Förderung der Heimatpflege und Förderung des Sports.
2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten und die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie die Beauftragung von Nachträgen zu den o.g. Leistungen, sofern diese nicht vom Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung oder aufgrund der Regelung in § 11 Abs. (2) Nr. 10 wahrgenommen wird, in Bereichen Skiwanderwege und Fremdenverkehr bei Auftragswerten bis 35.000 €.
3. die Entscheidung zur Verleihung von Ehrenamtspreisen
4. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss bei Bedarf vorberatend tätig.

§ 9 Ältestenrat

(1) Der Stadtrat Geyer bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

Zweiter Abschnitt Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets;
Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen, Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie die Vergabe von Bauleistungen einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen bis zu einem Auftragswert von 10.000 €; die Beauftragung von Nachträgen zu den o.g. Leistungen bis zu einem Gesamtauftragswert von 10.000 €,

2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen soweit diese nicht innerhalb des Budgets abgedeckt werden können bis zu 2.000 € im Einzelfall.
3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Beförderung , Entlassung, Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 – 5 TVÖD, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von bis zu 1.000 € im Einzelfall,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € und maximal bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren im Einzelfall,
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
10. Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen oder Aufträgen von Leistungen (Lieferung und Dienstleistung), deren Hauptauftrag durch den Stadtrat oder seine Ausschüsse beschlossen wurde, bis maximal 10% der ursprünglichen Auftragssumme pro Nachtrag.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 14 Einwohnerversammlung

Der Stadtrat beraumt mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung an.

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß von mindestens 10 % der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 % der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

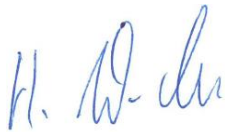
Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

**VIERTER TEIL
SCHLUSSBESTIMMUNG**

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4. November 2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Geyer vom 20.11.2015, außer Kraft.

Geyer, den 19.9.2019



Wendler
Bürgermeister

